

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

vom 30.11.2018*)

*) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.11.2019, 17.12.2020, 07.12.2021, 23.12.2022 und 07.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, am 27.11.2018 folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhebt die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 27.11.2018 in der aktuellen Fassung stellt die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen und das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die Abwasseranlagen der Gemeinde bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zu Grunde gelegt wird.

2. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage rechtlich und tatsächlich angeschlossen werden können, für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster jeder im Grundbuch demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung zuzüglich des notwendigen Bauabstandes bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Grundstückstiefe ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an eine Straße (Weg oder Platz) grenzt, welche mit einer öffentlichen Abwasseranlage versehen ist. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen (Wege oder Plätze), die mit einer Abwasseranlage versehen sind, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt. Bei einem Grundstück, das nicht an eine Straße (Weg oder Platz) mit einer Abwasseranlage grenzt, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Dabei ist bei der Berechnung der Grundstücksfläche von der Grundstücksseite auszugehen, die der Straße (Weg oder Platz) zugewandt ist, in der die öffentliche Abwasseranlage liegt.

(3) Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.,
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.,
3. bei vier- bis fünfgeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.,
4. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 25 v.H.

Bei einem Grundstück im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet sowie bei einem Grundstück im beplanten oder nicht beplanten Gebiet, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt wird, werden die sich nach Absatz 3 Ziffern 1 - 4 ergebenden vom-Hundert-Sätze um $33 \frac{1}{3}$ v.H. erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen; ist die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist diese maßgebend. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch gilt als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosshöhe, welche nach dem Stand der Planungsarbeiten bei Entstehung der Beitragspflicht vorgesehen ist.
- (5) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Geschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so sind maßgebend
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die überwiegend vorhandene Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Wird ein nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung bereits zu einmaligen Gebühren oder Beiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine Gebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil entsprechend den Vorschriften dieser Satzung noch zu zahlen.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für den Vollanschluss (Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Regenwasser) beträgt 20,33 €/qm der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (2) Besteht bei einzelnen Grundstücken nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

 - a) wenn nur die Einleitung von Schmutzwasser möglich ist 13,39 €/qm;
 - b) wenn nur die Einleitung von Niederschlagswasser möglich ist 6,94 €/m².
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken zur Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag für die Einleitung des Schmutzwassers um 50 v.H.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so wird der Restbetrag entsprechend den in diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssätzen nach erhoben.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (Anschlussmöglichkeit). Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht im Falle
 - a) des § 3 Absatz 2 mit dem Anschluss,
 - b) In den Fällen des § 3 Abs. 5 b) entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
 - c) des § 3 Absatz 7 mit der Vereinigung der Grundstücke,
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

- a) Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- b) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

3. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 9

Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhebt diese zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG auf der Grundlage der §§ 4 und 6 KAG sowie § 54 LWG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Benutzungsgebühren werden auch für abflusslose Gruben und nicht vollbiologische Kleinkläranlagen erhoben.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 13 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen der § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 10

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten bzw. überdachten und/oder sonst befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 11

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser setzt sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Verbrauchsgebühr.
 - a) Für die tatsächliche Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben ist eine Grundgebühr zu entrichten. Besitzt ein Grundstück mehrere Anschlüsse an die Wasserversorgung (z.B. Gebäude mit Eigentumswohnungen), ist die Grundgebühr für jeden Anschluss zu entrichten,
 - b) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage und den privaten Abwassersammelanlagen (abflusslose Gruben) von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

- (2) Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge (§ 11 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 4) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wassermesser gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Für die Festsetzung der Vorausleistungen wird die Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Liegt für das Vorjahr eine Verbrauchsmenge laut Wassermesser nicht vor, so gelten etwa vorhandene Werte des laufenden Jahres; gegebenenfalls wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wassermesser zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wassermesser obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wassermessers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wassermesser nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Wassermesser im Verbrauchszeitraum nicht installiert war.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen

seinem Grundstück zugeführt und welche Wassermengen nicht in die Kanalisation abgeleitet wurden. Die hierzu erforderlichen Messvorrichtungen müssen nach den Vorschriften des Eichgesetzes geprüft sein. Sie werden von der Gemeinde in angemessenen Abständen überwacht. Die Kosten für die Einrichtung und Überwachung der Messeinrichtungen trägt der Grundstückseigentümer. Ihm obliegt auch der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen für das abgelaufene Kalenderjahr ist von den Gebührenpflichtigen unter Angabe der Gründe sowie der erforderlichen Nachweise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Hat eine Messvorrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Zeiträume festgestellte Abzugsmenge als durchschnittlich festgestellte Wassermenge. Sollten die Angaben für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermengen weder von der Gemeinde noch von den Grundstückseigentümern beigebracht werden, so werden sie geschätzt.

- (6) Die mengenabhängige, unter Berücksichtigung der Grundgebühr, kostendeckend kalkulierte Einleitungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2024 ohne Gebührenaussgleich 4,70 € je m³ Schmutzwasser. Nach Ausgleich einer Gebührenüberdeckung aus 2020 sowie einer Gebührenüberdeckung aus 2021 entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt die Zahllast 4,06 €.
- (7) Die Grundgebühr beträgt monatlich 12,85 € je Grundstücksanschluss.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten bzw. überdachten und/oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, modifiziert um einen die Verdunstung und die Befestigungsfläche modifizierenden Abflussbeiwertfaktor gemäß Absatz 4. Eine nur teilweise Befreiung wegen der Einleitung von Regenwasser gemäß § 5 Absatz 3 der Entwässerungssatzung bleibt bei der Bemessung der gebührenpflichtigen Abwassermenge unberücksichtigt.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage

weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Speicherinhalt von insgesamt mindestens 4 m³ und mindestens 30 l/m² angeschlossener Fläche, die das anfallende Niederschlagswasser im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen oder für die Gartenbewässerung) nutzen, wird auf Antrag die abflusswirksame Fläche um 12 m² pro vollem Kubikmeter des tatsächlichen Speichervolumens reduziert.
- (4) Die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene überdachte und sonst befestigte Grundstücksfläche ist die vorhandene Fläche zum Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses oder zum Zeitpunkt einer erfolgten Flächenänderung.

Die angeschlossene überdachte und sonst befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Satzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens modifiziert um einen Abflussbeiwertfaktor, der im Einzelnen beträgt:

- a. bei Flachdächern 0,7,
- b. bei begrünten Dachflächen 0,4,
- c. bei Hofflächen 0,9,
- d. bei allen anderen bebauten und befestigten Flächen 1,0

Der verminderte Abflussbeiwertfaktor wird auf Antrag oder bei sonstiger Kenntnis des Minderungssachverhaltes gewährt. Die maßgebliche Fläche und der Minderungsgrund sind nachzuweisen.

- (5) Die überdachte und sonst befestigte Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige zur Festsetzung und zur Berichtigung der Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. nach erfolgter Flächenänderung der Gemeinde mitzuteilen. Die veränderte Größe der überbauten bzw. überdachten und/oder sonst versiegelten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Gebührenpflichtige einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten bzw. überdachten und/oder sonst befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Als tatsächliche Einleitung gilt auch, wenn Niederschlagswasser von befestigten, leitungsmäßig nicht mit der Entwässerungseinrichtung verbundenen Grundstücksflächen über befestigte Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen in die Entwässerungseinrichtung abfließt und wenn dies allen Beteiligten bekannt ist und von ihnen billigend in Kauf genommen wird.

- (6) Werden Mitteilungen oder Nachweise gemäß dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben, ist die Gemeinde berechtigt, die Schmutzwassermenge und die maßgebende Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Insbesondere ist die Gemeinde zur Überprüfung der Angaben der Gebührenpflichtigen berechtigt, die bebauten und befestigten Grundstücksflächen mit Hilfe von speziell für diesen Zweck gefertigten Luftbildaufnahmen im Wege der Amtsermittlung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung '77 (AO 77) abzugleichen.
- (7) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt 1,02 €. Durch den Ausgleich der in den Jahren 2020 und 2021 entstandenen Gebührenüberdeckung entsprechend § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich für das Jahr 2024 eine zu zahlende Einleitungsgebühr in Höhe von 0,59 € je m² angeschlossene, bebaute und/oder befestigte Fläche.

§ 13

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 9 Absatz 3 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) festgesetzt; Absatz 4 bis 10 gelten entsprechend. Der Antrag ist bis zum 31.12. des der Veranlagung vorausgehenden Jahres zu stellen. Von der Kleineinleiterabgabe ist derjenige befreit, dessen Abwasserbehandlungsanlage gemäß §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist und betrieben wird und die im Rahmen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, in der derzeit gültigen Fassung ordnungsgemäß entsorgt wird.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der Grundstücksentwässerungsanlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Aufgrund bisheriger bestandskräftiger Festsetzung bereits angeforderte Gebühren können nicht zurückgefordert werden bzw. müssen entrichtet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Leitung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Für den Erhebungszeitraum gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Beseitigung oder Außerbetriebnahme der Abwassersammelanlage.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Gebühren und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht oder das an eine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen ist.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung (Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch) folgt. Für sonstige Gebühren bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15a

Vollbiologische Kleinkläranlagen

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen zu den Kläranlagen des Aggerverbandes wird die Gebühr nach den der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten durch Kostenersatz-Bescheid abgerechnet.
- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Abfuhr. Der Kostenersatzbescheid ergeht nach der jeweiligen Abfuhr.

§ 16

Gebühren- und Abgabenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Abgaben im Sinne des § 9 dieser Satzung werden durch eine Jahresabrechnung erhoben. In Ausnahmefällen kann eine gesonderte Berechnung erfolgen.

- (2) Auf die Gebühren und Abgaben im Sinne des § 9 dieser Satzung hat der Zahlungspflichtige aufgrund der Jahresabrechnung des Vorjahres Vorausleistungen zu entrichten.
- (3) Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresrechnung.
- (4) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

§ 17

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichten haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen zu lassen.

§ 18

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 19

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) sowie der hierzu erlassenen Gesetze und Verordnungen jeweils in der aktuellen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886).

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017 außer Kraft.